

**Vertrag über die gemeinsame Vergabestelle im Verkehrsverbund Rhein-Neckar
(Vergabestellenvertrag)**

zwischen

den kreisfreien Städten

**Frankenthal, Kaiserslautern, Landau i. d. Pf., Ludwigshafen a.R., Neustadt a. d. W.,
Pirmasens, Speyer, Worms, Mannheim, Heidelberg und Zweibrücken**

sowie den Landkreisen

**Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Gernsheim, Kaiserslautern, Kusel,
Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Rhein-Neckar-Kreis, Neckar-
Odenwald-Kreis sowie Main-Tauber-Kreis**

- im Folgenden „Aufgabenträger“ -

und dem

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Neckar (ZRN)**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Städte und Kreise sind ÖPNV-Aufgabenträger und zuständige Behörde nach der Verordnung 1370/2007 im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 5 der Satzung des ZRN. Mit dieser Vereinbarung betrauen die Aufgabenträger gem. § 5 Absatz 1 Nr. 5 der ZRN-Satzung den ZRN mit der Aufgabe, Vergabeverfahren im Rahmen der Genehmigung und Finanzierung von Linienverkehren nach dem Personenbeförderungsgesetz und der VO 1370/2007 in ihrem Zuständigkeitsbereich im Namen der Aufgabenträger vorzubereiten und durchzuführen, die zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung notwendigen öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Namen der Aufgabenträger abzuschließen und über die Vertragslaufzeit abzuwickeln und insoweit die hoheitlichen Aufgaben im ÖPNV gemäß den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes und des Nahverkehrsgesetzes stellvertretend für die Aufgabenträger wahrzunehmen. Mit umfasst ist auch die Konzeption der Vergabeverfahren und die Wahrung der Rechte der Aufgabenträger im Rahmen der Vergabeverfahren und anschließenden Rechtsauseinandersetzungen durch den ZRN. Dies gilt auch für die Wahrung der Rechte der Aufgabenträger im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach dem PBefG.

Der ZRN bedient sich zur operativen Wahrnehmung dieser Aufgaben der VRN GmbH.

Nicht erfasst sind die Vergaben der Linienbündel Heidelberg, Ludwigshafen, Mannheim, Kaiserslautern und Pirmasens, die von den Vertragspartnern an eigene kommunale Unternehmen direkt vergeben werden.

§ 2 Zusammenarbeit

Der ZRN führt die übertragenen Aufgaben in enger Abstimmung mit den Verwaltungen der Aufgabenträger durch. Die Letztentscheidung über Umfang, Qualität und Finanzierung des ÖPNV sowie bei Rechtsstreitigkeiten in Folgen der Vergaben verbleibt grundsätzlich bei den Aufgabenträgern.

§ 3 Finanzierung der Verkehrsleistungen

- (1) Die Finanzierungsverantwortung für gemeinwirtschaftliche Verkehre liegt weiterhin im Verantwortungsbereich der Aufgabenträger, der ZRN übernimmt lediglich Aufgaben der Abrechnung zwischen den Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen.
- (2) Vor der Veröffentlichung einer Vergabe über öffentliche Dienstleistungsaufträge durch den ZRN ist eine Finanzierungsvereinbarung für das jeweilige Linienbündel zwischen den beteiligten Aufgabenträgern und dem ZRN abzuschließen, die die Verteilung der Finanzierungslasten auf die Aufgabenträger abschließend festlegt.

§ 4 Externer Vergabeaufwand und Haftung der Vergabestelle

- (1) Die Kosten für externe Beratungsleistungen im Rahmen der Vergabeverfahren werden nach dem für die Verkehrsleistung gem. § 3 Absatz 2 vereinbarten Verteilungsschlüssel geteilt. Die Vergabestelle kann auf eine separate Rechnungsstellung externer Beratungen verzichten, sofern die Beratung nicht nur der konkret anstehenden Vergabe dienlich ist, sondern auch für Folgevergaben verwendet werden soll.
- (2) Die Aufgabenträger übernehmen nach den Finanzierungsgrundsätzen gem. § 3 Absatz 2 die Verfahrenskosten für Rechtsauseinandersetzungen, die dem ZRN im Rahmen der Wettbewerbsverfahren über Verkehrsleistungen entstehen.
- (3) Sollte der ZRN, die VRN GmbH oder ein Aufgabenträger im Rahmen oder in Folge von Vergabeverfahren oder der Vertragsabwicklung öffentlicher Dienstleistungsaufträge für die Aufgabenträger von Dritten in Haftung genommen werden, stellen die am jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag beteiligten Aufgabenträger den ZRN bzw. die VRN GmbH von allen Ansprüchen Dritter gem. der Finanzierungsverteilung nach § 3 Absatz 2 frei.

§ 5 Qualitätskontrolle

Die VRN GmbH übernimmt im Rahmen der dem ZRN übertragenen Aufgaben auch die Qualitätskontrolle bezüglich der seitens der Aufgabenträger vergebenen Konzessionsverträge und behält hierfür die im Rahmen der Schlussrechnung der Konzessionsverträge mit den Konzessionsnehmern abgerechnete Zuschussminderung (Pönalen) in Folge von festgestellten Qualitätsmängeln. Die durch das Qualitätsmanagement erhobenen Daten werden den Aufgabenträgern auf Wunsch jederzeit zur Verfügung gestellt. Die VRN GmbH erstellt den Aufgabenträgern regelmäßig zusammenfassende Berichte über die Beschwerdesituation in den einzelnen Linienbündeln.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 1.07.2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung mit dem ZRN vom 28.06.2012.
- (2) Alle ZRN-Mitglieder sind jederzeit berechtigt, diesem Vertrag beizutreten oder ihn einseitig durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu kündigen.

Mannheim, den x.x.x

Landkreis Alzey-Worms

Landkreis Bad Dürkheim

Donnersbergkreis

Stadt Frankenthal

Landkreis Germersheim

Stadt Heidelberg

Landkreis Kaiserslautern

Stadt Kaiserslautern

Landkreis Kusel

Stadt Landau in der Pfalz

Stadt Ludwigshafen am Rhein

Main-Tauber-Kreis

Stadt Mannheim

Neckar-Odenwald-Kreis

Stadt Neustadt an der Weinstraße

Stadt Pirmasens

Rhein-Neckar-Kreis

Rhein-Pfalz-Kreis

Stadt Speyer

Landkreis Südliche Weinstraße

Landkreis Südwestpfalz

Stadt Worms

Stadt Zweibrücken

Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Neckar